

Prüfungsverbund „Veranstaltungen“

1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung 2019 bis 2023

1.1. Ausgangslage

Vergabe der Leistung "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2023" für die nachfolgenden zu einem Prüfungsverbund zusammengeschlossenen Gesellschaften:

1. M3B GmbH (ehemals Großmarkt Bremen GmbH)
2. Glocke Veranstaltungs-GmbH
3. Musikfest Bremen GmbH
4. Bremer Bäder GmbH

Sämtliche Gesellschaften haben ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Alleinige Gesellschafterin der M3B GmbH ist die Freie Hansestadt Bremen GmbH (Stadtgemeinde). Die M3B GmbH gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Großmarkt“, „Ratskeller“ und „Messe & ÖVB Arena“. Der Geschäftsbereich Messe & ÖVB Arena wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH auf die Großmarkt Bremen GmbH übertragen und im Frühjahr 2018 als M3B GmbH umbenannt. Rückwirkend zum 01.01.2019 hält die M3B Beteiligungen an der Glocke Veranstaltungs-GmbH mit einer Beteiligungsquote von 100% und an der Musikfest Bremen GmbH mit einer Beteiligungsquote von 40%. Diese Geschäftsanteile wurden von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH übernommen. Einzige Gesellschafterin der Bremer Bäder GmbH ist die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde).

Mit Ausnahme der Musikfest Bremen GmbH können zu den Gesellschaften weitere Unternehmensdaten (z.B. zum Gegenstand des Unternehmens, zu den wesentlichen Beteiligungen, zur Lage der Unternehmen und ausgewählte Daten der jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Mehrjahresvergleich) u.a. dem Beteiligungsbericht und der Beteiligungsübersicht der Freien Hansestadt Bremen entnommen werden:

https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/beteiligungsbericht-28255

Dabei ist zu beachten, dass die M3B GmbH in dem Beteiligungsbericht 2017 noch unter „Großmarkt Bremen GmbH“ firmiert.

Die M3B GmbH und die Bremer Bäder GmbH haben ihre Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht sowie den Anhang und die übrigen Gesellschaften ihre Bilanz und den Anhang jeweils zum 31.12.2017 im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Bei der M3B GmbH ist folgendes zu beachten:

Die Bilanzsumme der M3B GmbH zum 31.12. 2018 betrug 23.539 T€. Die Aktiva betreffen Anlagevermögen in Höhe von 14.800 T€ und Umlaufvermögen in Höhe von 8.739 T€ (davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2.029 T€ und Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten 4.560 T€). Das Eigenkapital zum 31.12.2018 in Höhe von 10.531 T€ betrifft das

gezeichnete Kapital in Höhe von 7.535 T€, eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.616 T€ sowie einen bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 380 T€. Darüber hinaus setzten sich die Passiva aus Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Sachanlagevermögen (784 T€), Rückstellungen (912 T€) und Verbindlichkeiten (11.312 T€) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Umsätze in Höhe von 29.105 T€ erzielt, denen aufwandsseitig insbesondere Materialaufwendungen (16.473 T€), Personalaufwendungen (9.670 T€) und sonstige betriebliche Aufwendungen (4.363 T€) gegenüberstehen.

Bei der Bremer Bäder GmbH ist folgendes zu beachten:

Im Jahr 2018 wurde der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bädervermögen ausgegliedert und ist nun im Eigentum der Bremer Bäder GmbH. Durch diese Ausgliederung wurden die Bilanzwerte des BgA Bädervermögens aus dem Sondereigentum „Immobilien und Technik“ der FHB zu Bilanzwerten der Bädergesellschaft. Gleichwohl unterliegen die im Eigentum der Bremer Bäder GmbH befindlichen Immobilien den Verfügungsbeschränkungen aus dem Gesellschaftsvertrag, der geändert wurde.

Die Bilanzsumme der Bremer Bäder GmbH zum 31.12. 2018 betrug 32.094 T€. Die Aktiva betreffen im Wesentlichen Anlagevermögen in Höhe von 25.999 T€ und Umlaufvermögen in Höhe von 6.042 T€ (davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 406 T€ und Guthaben bei Kreditinstituten 5 T€). Das Eigenkapital zum 31.12.2018 in Höhe von 9.584 T€ betrifft das gezeichnete Kapital in Höhe von 360 T€, einen Verlustvortrag in Höhe von 3.345 T€ sowie den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 98 T€. Darüber hinaus setzten sich die Passiva aus Rückstellungen (709 T€), Verbindlichkeiten (5.096 T€) und Rechnungsabgrenzungsposten (1.339 T€) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Umsätze in Höhe von 8.635 T€ erzielt, denen aufwandsseitig insbesondere Materialaufwendungen (2.961 T€), Personalaufwendungen (7.083 T€) und sonstige betriebliche Aufwendungen (3.049 T€) gegenüberstehen.

Aufgrund der beschriebenen hohen Anforderungen durch die Umgliederung des BgA Bädervermögens, die Umsetzung von drei Großprojekten (Volumen: ca. 73 Mio. Euro in den kommenden Jahren) und das Wachsen der Organisationseinheit (siehe auch die Bilanzsumme) muss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechende Kapazitäten für die Prüfung zur Verfügung stellen.

Alle Gesellschaften stellen ihre Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Dabei handelt es sich bei der M3B GmbH sowie der Bremer Bäder GmbH tatsächlich um mittelgroße Kapitalgesellschaften und bei den übrigen Gesellschaften um kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB.

Mit Ausnahme der Musikfest Bremen GmbH wenden alle Gesellschaften den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 1) an.

1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand

- a. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für alle Gesellschaften. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.

- b. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht für alle Gesellschaften.
- c. Erteilung eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB bei allen Gesellschaften.
- d. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage für alle Gesellschaften. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten.
- e. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses bei allen Gesellschaften.
- f. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen bei allen Gesellschaften.
- g. Das Prüfungsergebnis der Bremer Bäder GmbH ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesondert vorzustellen.
- h. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen bei allen Gesellschaften mit Ausnahme der Musikfest Bremen GmbH. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfer über das Auftragsschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 2 zur Verfügung gestellt.
- i. Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen bei der Prüfung des Jahresabschlusses bei allen Gesellschaften mit Ausnahme der Musikfest Bremen GmbH.
(https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848).
- j. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichten die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte aller Gesellschaften mit Ausnahmen der Musikfest Bremen GmbH jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärungen gehen jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses ein und sind Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Gesellschaft und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das

Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, sofern diese Sonderprüfungen in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Für die Angabe der Stundensätze ist das Preisblatt gemäß Anlage 3 zu verwenden. Diese Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

1.3. Sonstiges

1. Das Preisblatt gemäß Anlage 3 ist sowohl für das Gesamtangebot als auch separat für jede zu prüfende Gesellschaft auszufüllen. Die Kosten für die Durchführung der bereits benannten Sonderprüfungen sind in dem Preisblatt gemäß Anlage 3 je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden.

Für die Einordnung der in dem Preisblatt aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/ -in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

2. Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß folgender Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind

der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:

Gesellschaft	Anzahl der Druckexemplare
M3B GmbH	30
Glocke Veranstaltungs-GmbH	20
Musikfest Bremen GmbH	25
Bremer Bäder GmbH	20

3. In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Daneben hat der Abschlussprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
4. Durch den Abschlussprüfer ist eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 4 abzugeben.
5. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.
6. Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.
7. Dem Angebot ist eine Referenzliste beizufügen. Die einschlägigen Branchenerfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams sind darzustellen.
8. Durch den Abschlussprüfer ist ein Angebot (Druckfassung und elektronische Fassung) in berufsüblicher Form (Vorstellung des Unternehmens und des Prüfungsteams, Darstellung der Kompetenzen/Branchenexpertise, Erläuterung des Prüfungsansatzes, Darstellung Honorar, etc.) abzugeben.
9. Die Vertragsbedingungen gemäß Anlage 5 werden ausschließlich Bestandteil der Beauftragungen.
10. Für die Erstellung der Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.

1.4. Fristen

Bei den jährlichen Abschlussprüfungen sind folgende Fristen einzuhalten:

	Durchführung Vorprüfung	Durchführung Hauptprüfung	Vorlage Leseexemplar	Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts
M3B GmbH	Bis Ende Februar des Folgejahres	Ab Mitte März des Folgejahres	Anfang/Mitte Mai des Folgejahres	Anfang Juni des Folgejahres
Glocke Veranstaltungs-GmbH	Bis Ende Februar des Folgejahres	Ab Ende März des Folgejahres	Ab Mitte Mai des Folgejahres	Anfang Juni des Folgejahres
Musikfest Bremen GmbH	Bis Ende Februar des Folgejahres	Ab Mitte März des Folgejahres	Anfang/Mitte Mai des Folgejahres	Anfang Juni des Folgejahres
Bremer Bäder GmbH	Bis zum 31.12. des Geschäftsjahres	Bis zum 15.04. des Folgejahres	Bis zum 30.04. des Folgejahres	Bis zum 15.05. des Folgejahres

Für alle Gesellschaften ist jährlich ein Leseexemplar des Prüfungsberichtes vorzulegen, der nach seiner Vorlage mit den Einrichtungen und Vertretungen des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements bei der Senatorin für Finanzen abzustimmen ist.

Anlagen Leistungsbeschreibung:

1. Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
2. Muster Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
3. Preisblatt
4. Muster Unabhängigkeitserklärung
5. Vertragsbedingungen

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vorbemerkung

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der Leistungsbeschreibung genannten Einheiten und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrag zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen diesen Einheiten und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 3.5, 3.6, 3.9 und 3.10), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- IV. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren.

3.2 Geltungsbereich

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

3.3 Recht/Art und Umfang der Leistungen

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
- a) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
 - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3.4 Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.
- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.
- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3.5 Sicherung der Unabhängigkeit

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise

Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

3.6 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

3.7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.
- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

3.8 Mängelbeseitigung

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 3.14.
- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

3.9 Vertragslaufzeit

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.10.2019 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr. Dies kann entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr oder in Abweichung hiervon festgelegt sein.

3.10 Nichtleistung/Kündigung

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
 - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
 - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

3.11 Änderungen des Rahmenvertrages

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.
- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

3.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

3.13 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

3.14 Haftung

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.
- II. Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung, der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten, gegen den AG geltend gemacht werden sollten.
- III. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- IV. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.
- V. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- VI. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- VII. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.15 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.16 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

3.17 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU.
- VIII. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen. In dem Vordruck Kostenübersicht bzw. dem Preisblatt sind hierzu Angaben zu den Lohn- und lohnabhängigen Anteilen in den jeweiligen Positionen anzugeben. Diese Angaben werden für eine mögliche Überprüfung einer Preisanpassung herangezogen.

- IX. Anträge gemäß Ziffer 3.17 Abs. VI, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.
- X. Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter.
- XI. Die vorstehenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.18 Vergütung und Rechnungstellung

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
- Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
 - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

3.19 Geltendes Recht und Salvatorische Klausel

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

4 Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibung ist bindender Vertragsbestandteil.